

BEIBLATT

Bemerkungen zu den Musterstatuten

Zu § 1 Abs. 1:

Die Verwendung von fremdsprachigen Begriffen oder Kunstworten, die allgemeinen Eingang in den Sprachgebrauch gefunden haben (z.B. Computer oder paint-ball oder hill-climbing), ist als Namensbestandteil zulässig.

Zu § 1 Abs. 2:

Als Sitz des Vereines ist der Name einer Gemeinde zu nennen. Katastralgemeinden dürfen nicht genannt werden, in diesem Fall ist jene Gemeinde anzuführen, deren Teil die Katastralgemeinde ist.

zu § 6 Abs. 2, 1. und 2. Satz:

Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Monats erfolgen. Er muss dem Leitungsorgan (Vorstand) mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Für den Austritt können auch andere Termine und Fristen festgelegt werden, z. B. ein Kündigungstermin zum Quartals- oder zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

zu § 7 Abs. 1, 2. Satz:

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht kann auch auf die ordentlichen Mitglieder eingeschränkt werden.

zu § 9 Abs. 3, 1. Satz:

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzuladen.

Die Ladungsfrist für eine Mitgliederversammlung kann auch kürzer (z. B. mit einer Woche) oder länger (z. B. mit einem Monat) festgesetzt werden.

zu § 9 Abs. 4:

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan (Vorstand) schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzureichen.

Die Frist für die Antragstellung kann auch länger (z. B. mit einer Woche) festgesetzt werden.

zu § 9 Abs. 6, 3. Satz:

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied – im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung – ist zulässig.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied kann beschränkt – z. B. auf ein oder zwei Stimmrechte – oder überhaupt ausgeschlossen werden.

zu § 9 Abs. 7, 2. Satz:

Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Auf die Zuwartefrist kann ganz verzichtet werden; umgekehrt kann sie auch verlängert werden (z. B. auf eine Stunde).

zu § 11 Abs. 1:

Das Leitungsorgan (Vorstand) kann auch anders bezeichnet werden (z. B. „Geschäftsführung“), es muss mindestens zwei Personen umfassen. In einem Leitungsorgan, das aus zwei Personen besteht, gilt bei der Entscheidungsfindung das Einstimmigkeitsprinzip.

zu § 13 Abs. 2, 2. Satz:

Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes und des Kassiers.

Die Zeichnungsbefugnisse für den Verein können auch anders geregelt werden. Es empfiehlt sich darüber hinaus die Erlassung einer eigenen Geschäfts- und/oder Kassenordnung, um bei deren Änderung nicht immer die Statuten anpassen zu müssen. Diese dürfen den Statuten – insbesondere hinsichtlich der Regelung der Vertretungsbefugnis nach Außen – nicht widersprechen.

zu § 15 Abs. 2, 1. Satz:

Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

Die Schlichtungseinrichtung kann auch fünf oder sieben Personen umfassen, es empfiehlt sich eine ungerade Zahl.

zu § 16 Abs. 2:

Mit dieser Formulierung ist sichergestellt, dass die Statuten auch im Sinn der Bundesabgabenordnung (BAO) die Kriterien der Gemeinnützigkeit erfüllen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass außer den formalen Kriterien in den Statuten auch die inhaltlichen Kriterien der Gemeinnützigkeit im Sinn der §§ 34 ff BAO (insbesondere der § 35 BAO) erfüllt sein müssen. Nähere Auskünfte dazu erteilt das Finanzamt, das auch über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit entscheidet.

Hinweis:

Vereinstätigkeiten, z. B. das Betreiben einer Kantine oder das Abhalten von öffentlichen Veranstaltungen, können auch Bewilligungen nach anderen Gesetzesmaterien (z. B. Gewerbeordnung oder Veranstaltungsgesetz) erfordern.